

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wassertor e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und im Verband für sozial-kulturelle Arbeit.
- (4) Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe.
- (5) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Wohlfahrtswesens
 - b) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c) der Kunst und Kultur
 - d) der Volks- und Berufsbildung
 - e) des Sportes
 - f) sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Betrieb von sozialen Einrichtungen mit lokalem Bezug, wie Nachbarschaftshäuser und sozio-kulturellen Zentren; um Programme des Wohlfahrtswesens umzusetzen
 - a) kostenneutrale Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien und Erwachsene in sozialen Problemsituationen wie z.B. Sozial- und Alltagsberatung, thematische Gesprächsrunden zu Erziehungsfragen, Begleitung zu Hilfsdiensten;
 - a) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53AO, insbesondere durch den Betrieb der Lebensmittelausgabe zur Abgabe von nicht mehr benötigten, aber noch verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs an Bedürftige;
 - a) Hilfs-, Betreuungs- und Freizeitprojekten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 - a) Betreuung älterer und hilfebedürftiger Menschen, Begegnungs- und Teilhabeprojekte für ältere Menschen sowie Programme des generationenübergreifenden Austauschs
 - a) Förderung der Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen;
 - a) Geschlechtsspezifische Angebote, insbesondere Beratungs- und Bildungsangebote für Mädchen und Frauen;
 - b) Interkulturelle Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des nachbarschaftlichen Miteinanders wie z.B. die Vermittlung landesspezifischer Kulturen und Traditionen durch thematische Veranstaltungen;
 - c) Stadtteilbezogene sozial-kulturelle Arbeit und kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen und Lesungen;
 - d) außer- und innerschulischer Bildungsangebote
 - d) Seminare und Vorträge in der Berufsförderung und Erwachsenenbildung, Beschäftigung, Qualifizierung und sozialen Betreuung arbeitsloser Menschen und deren Integration in den ersten Arbeitsmarkt;
 - e) Sportliche Kurse, Wettkämpfe und Veranstaltungen, in denen Übungsleiter:innen für Trainings- und Betreuungsangebote eingesetzt werden
 - f) die Betreuung des sozialen bürgerschaftlichen Engagements und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der sozialen Verantwortung, Mitbestimmung und Partizipation der Bewohner:innen im Stadtteil zu Gunsten des Wohlfahrtswesens;

- [3] Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- [2] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.

- [1] Die Mitgliedschaft kann in 3 Formen erworben werden:
 - a) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.
 - b) Fördermitglieder sind auf Antrag alle, die die Ziele des Vereins unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient machen. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- [2] Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem:der Antragsteller:in mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der:die Antragssteller:in sich an die Mitgliederversammlung mit der Bitte der Prüfung der Entscheidung des Vorstandes wenden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- [2] Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- [3] Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- [4] Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- [1] Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- [1] Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- [2] Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- [3] Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- [4] Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- [5] Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Versammlungsleiter:in und eine:n Schriftführer:in.
- [6] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung auf Grund mangelnder Teilnehmer:innenzahl nicht beschlussfähig, so wird die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung binnen 14 Tagen wiederholt. Zu dieser Mitgliederversammlung wird keine Einladung, sondern nur eine Mitteilung mit einer Frist von einer Woche zugesandt. Die Mitgliederversammlung ist dann ungeachtet der erschienen Mitgliederzahl beschlussfähig. In der Mitteilung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.
- [7] Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Angestellte des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- [8] Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- [9] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem:der Versammlungsleiter:in und dem:der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- [1] Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, informiert sich regelmäßig über die Arbeit und kann eine Geschäftsführung einsetzen wie auch besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- [2] Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:der 1. und 2. Vorsitzende:n und dem:der Kassierer:in und bis zu 2 weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- [3] Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- [4] Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Die Tätigkeit der Geschäftsführung schließt eine Mitgliedschaft im Vorstand aus.
- [5] Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- [6] Der Vorstand entscheidet in Anwesenheit der Geschäftsführung durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Beschlüsse des Vorstands können unter Einbindung der Geschäftsführung auch telefonisch, per E-Mail oder in einer Videokonferenz gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung ist über alle Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Vorstands werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- [7] Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend mitgeteilt werden.
- [8] Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- [9] Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Die Geschäftsführung

- [1] Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und die vom Verein unterhaltenen sozialen Einrichtungen. Sie vertritt insoweit den Vorstand im Sinne des § 30 des BGB.
- [2] Der Geschäftsführung obliegen die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse dieser Organe.
- [3] Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seinen/ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.
- [4] Die Geschäftsführung wird vom Vorstand berufen. Dieser bestimmt auch die Anzahl der geschäftsführenden Personen.
- [5] Näheres kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- [1] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V. übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- [2] Für den Fall der Auflösung des Vereins werden ein Vorstandsmitglied und zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder zu Liquidator:innen ernannt. Zur Beschlussfähigkeit ist Anwesenheit aller Liquidator:innen und Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidator:innen bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).